

Synopse „Antikorruptionsvorschrift“

<p style="text-align: center;">Alte Fassung Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven vom 23. Mai 2001</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven vom XX.XX.XXXX</p>
<p style="text-align: center;">Teil I – Allgemeine Bestimmungen – Vorbemerkungen</p> <p>Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile unter gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen zu schaffen.</p> <p>Korruption bewirkt neben hohen materiellen Schäden einen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Politik und Verwaltung und in die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen. Korruption muss mit aller Entschiedenheit begegnet werden durch wirkungsvolle Vorbeugung und Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung korruptiver Praktiken. Dies Ziel soll durch ein breit angelegtes, ineinandergreifendes Bündel an Maßnahmen mit den Elementen Prävention, Kontrolle und Repression erreicht werden. Die Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption soll hierzu eine Richtschnur sowie Handlungsanleitung sein und Hilfestellung geben, um behörden- und fachspezifisch notwendige Maßnahmen zur Korruptionsprävention und –bekämpfung treffen zu können.</p> <p>Dabei soll als realistisches Ziel sämtlicher Präventivmaßnahmen angestrebt werden, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensänderungen - verbesserte Dienst- und Fachaufsicht - verstärkte Mitarbeiter- und Vorgesetztensensibilisierung <p>potentiellen Tätern ihr Handeln so weit wie möglich zu erschweren.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Unter Korruption werden hier Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträgerinnen oder Amtsträger ihre Vertrauensstellung und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten Vorteile unter Missachtung geltender Normen zu verschaffen.</p> <p>Korruption führt zu einem Verlust des Vertrauens in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Politik und Verwaltung und in die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen. Zugleich bewirkt sie materielle Schäden für den Einzelnen und die Allgemeinheit.</p> <p>Korruption muss daher entschieden und kompromisslos begegnet werden. Die Richtlinie verfolgt demzufolge die Ziele, im Rahmen einer wirkungsvollen Prävention, Korruption nicht entstehen zu lassen und korruptive Handlungen ausnahmslos aufzudecken und zu ahnden.</p>
<p style="text-align: center;">1. Geltungsbereich</p> <p>Sämtliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption aller Dezernate mit ihren Ämtern, Amtsstellen und Referaten des Magistrats der Stadt Bremerhaven bestimmen sich nach dieser Richtlinie. Sie gilt auch für die städtischen Eigenbetriebe und Wirtschaftsbetriebe.</p>	<p style="text-align: center;">1. Geltungsbereich</p> <p>Die Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung aller Dezernate mit ihren Ämtern, Amtsstellen, Referaten und Betriebe gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmen sich nach dieser Richtlinie.</p>
	<p style="text-align: center;">1.1 Bedienstete</p>

	Bedienstete des Magistrats der Stadt Bremerhaven im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der Stadt Bremerhaven und frühere Angehörige dieser Personenkreise.
	<p style="text-align: center;">1.2 Verpflichtung</p> <p>Werden Dritte mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, ist die beauftragte Person oder die von dem Dritten mit der Wahrnehmung beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen – Verpflichtungsgesetz – vom 2. März 1974 (BGBl. I 469) in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu verpflichten.</p>
	<p style="text-align: center;">1.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Vergeben Ämter/Amtsstellen/Referate/Einrichtungen Zuwendungen gemäß § 44 LHO, verpflichten sie die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger in geeigneter Form, im Sinne der Zielrichtung dieser Richtlinie zu handeln.</p>
2. Prävention	2. Prävention
Der Korruption ist auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen.	Zur wirksamen Korruptionsvermeidung bedarf es eines Gesamtkonzeptes, das Präventionsmaßnahmen und die konsequente Verfolgung von Verhaltensweisen nach Punkt 4 umfasst.
2.1 Korruptionsgefährdete Bereiche	2.1 Korruptionsgefährdete Bereiche
<p>Besonders gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind Bereiche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufträge vergeben, - über Anträge, Genehmigungen (Erlaubnisse, Konzessionen), Gebote und Verbote entscheiden, - Fördermittel bewilligen, - andere Verwaltungsakte erlassen, - Abgaben, Gebühren festsetzen oder erheben, - Kontrolltätigkeiten ausüben. <p>Außerdem sind es auch die Bereiche, in denen das Fachwissen auf wenige Bedienstete konzentriert ist und Bereiche, die räumlich ausgelagert sind.</p>	<p>Insbesondere gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind Arbeitsbereiche, die mit einer der folgenden Tätigkeiten verbunden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Häufige Außenkontakte, auch durch Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten, 2. Vergabe von öffentlichen Aufträgen (z. B. im Beschaffungswesen) oder Subventionen einschließlich der Vergabe von Fördermitteln und Zuwendungen, 3. Erlassen von Verwaltungsakten (z. B. Bescheiden, Erteilen und Versagen von Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnissen, Auflagen) 4. Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Dritte nicht bestimmt sind, 5. Bewirtschaften von Haushaltsmitteln sowie

	<p>6. vorbereitende Tätigkeiten zu den Nr. 1 bis 5.</p> <p>Außerdem sind die Bereiche gefährdet, in denen das Fachwissen auf wenige Bedienstete konzentriert ist und Bereiche, die räumlich ausgelagert sind.</p>
<p style="text-align: center;">2.2. Korruptionsindikatoren</p> <p>Korruptives Verhalten ist häufig mit Verhaltensweisen verbunden, die als Korruptionssignale gewertet werden können. Keiner der nachstehenden Indikatoren ist jedoch ein „Nachweis“ für Korruption. Bei Auffälligkeiten im Verhalten ist jedoch zu prüfen, ob das Auftreten eines Indikators zusammen mit den Umfeldbedingungen eine Korruptionsgefahr anzeigt. Der nachstehende Indikatorenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p style="text-align: center;">2.2.1 Personenbezogene Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Probleme (wie Sucht, Überschuldung, Frustration), - Geltungssucht, - mangelnde Identifikation mit dem Dienstherrn oder den Aufgaben, - gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche, - Inanspruchnahme von Vergünstigungen Dritter (Sonderkonditionen beim Einkauf, Einladungen zu privaten oder geschäftlichen Veranstaltungen des Antragstellers/des Bieters), - auffälliger und unerklärlich hoher Lebensstandard, - private Kontakte zu Antragstellern, insbesondere Nebentätigkeit, Berater-/Gutachterverträge, Kapitalbeteiligung, - Nebentätigkeiten von Beschäftigten oder Tätigkeiten ihrer Angehörigen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der öffentlichen Verwaltung sind. <p style="text-align: center;">2.2.2 Systembezogene Indikatoren</p> <p>Nach den vorliegenden Erfahrungen des Bundeskriminalamtes gibt es charakteristische Indikatoren für die Verwaltungskorruption. Diese können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person, - unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht - zu große und/oder unkontrollierte Entscheidungsspielräume, - ungewöhnliche Entscheidungen ohne nachvollziehbare Begründung, - auffällig abweichende Arbeitszeiten von Vorgängen - unterschiedliche Bewertungen und Entscheidungen bei Vorgängen mit gleichem Sachverhalt und verschiedenen Antragstellern; Missbrauch von Ermessensspielräumen, 	<p style="text-align: center;">2.2 Korruptionsindikatoren</p> <p>Korruption kann vielfältige Erscheinungsformen haben. Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein. Der nachstehende Indikatorenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Personenbezogene Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönliche Probleme (wie Sucht, Überschuldung, Frustration), • Geltungssucht, • mangelnde Identifikation mit der Aufgabe, • gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche, • Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen des Antragstellers/ Bietenden, • unerklärlich hoher Lebensstandard, • private Kontakte zu Antragstellern, insbesondere Nebentätigkeit, Beratungs-/ Gutachter(innen)verträge, Kapitalbeteiligung. <p>Systembezogene Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person, • unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht, • zu große und/ oder unkontrollierte Entscheidungsspielräume • schwer verständliche Vorschriften, • auffällig abweichende Bearbeitungszeiten von Vorgängen.

<p style="text-align: center;">2.2.3 Passive Indikatoren</p> <p>- Reibungsloser Verwaltungsablauf in Bereichen, in denen typischerweise mit Konflikten zu rechnen ist, - Ausbleiben von behördlichen (Re-)Aktionen, Die aufgezählten Merkmale gewinnen dann an Bedeutung, wenn sie sich außerhalb der üblichen Norm bewegen („unerklärlich“, „nicht nachvollziehbar“, „sich plötzlich verändernd“, „auffallend“). Signale in Form von Andeutungen und Gerüchten werden deutlicher, wenn sie sich häufen und auf bestimmte Personen oder Aufgabenbereiche konzentriert vorkommen.</p>	<p>Passive Indikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • reibungsloser Verwaltungsablauf in Bereichen, in denen typischerweise mit Konflikten zu rechnen ist, • Ausbleiben von behördlichen (Re-) Aktionen.
<p style="text-align: center;">2.3 Sensibilisierung für Korruptionsgefahren</p> <p>Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind die Beschäftigten bei Dienstantritt im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstweides oder der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz über den Unrechtsgehalt der Korruption und die dienst- und strafrechtlichen Folgen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu belehren. Die zu § 69 Bremisches Beamten-gesetz (BremBG) ergangene Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen vom 19.12.2000 (Brem.Abl. 2001 S. 25) (diese wurde für den Zuständigkeitsbereich des Magistrats für gleichermaßen anwendbar erklärt – Mitteilun-gen für die Verwaltung vom 1. Oktober 2001), die entsprechend für die Angestellten auf der Grundlage des § 10 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und für die Arbeiter aus den für sie geltenden allgemeinen Pflichten (§ 9 Bundesmanteltarifvertrag – BMTG II) heraus gilt, sowie die Bremische Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind in die Belehrung einzu-beziehen. Die Kenntnisnahme der Belehrungen ist von den Beschäftigten schriftlich zu bestätigen. Im Rahmen von Dienstbesprechungen und Mitarbei-tergesprächen ist auf das Erscheinungsbild der Korruption und die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">2.3 Sensibilisierung</p> <p>Um die Bereitschaft der Bediensteten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind die Bediensteten bei Dienstantritt im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstweides oder der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz über den Unrechtsgehalt der Korruption und die arbeits-, dienst- und strafrechtlichen Folgen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu belehren.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 19. Dezember 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 25), die Bremische Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1990 (Brem.GBl. S. 459 – 2040 – b – 1) sowie der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Län-der (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung sind in die Belehrung einzubeziehen. Die Kenntnisnahme der Belehrungen ist von den Bediensteten schriftlich zu bestätigen. Im Rahmen von Dienstbesprechungen und Mitarbeitergesprächen ist auf das Erscheinungsbild der Korruption und die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen.</p> <p>Der Verhaltenskodex gegen Korruption ist ein verbindlicher Leitfaden für die Bediensteten.</p>
<p style="text-align: center;">2.4 Aus- und Fortbildung, Dienstbesprechungen</p> <p>Die Korruptionsgefahr in der öffentlichen Verwaltung und ihre Bekämpfung sind im Rahmen der Ausbildung angemessen zu behandeln.</p> <p>Korruptionsverhütung und –bekämpfung sind Bestandteil der Fortbildung. Dazu sollen insbesondere in korruptionsgefährdeten Bereichen in regelmäßigen Abständen Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen über Erscheinungsformen, Unrechtsgehalt und Folgen der Korruption für die Bediensteten durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">2.4 Aus- und Fortbildung</p> <p>Korruptionsprävention und -verfolgung sind Bestandteil der Aus- und Fortbil-dung. Zur Fortbildung der Bediensteten und - wegen ihrer besonderen Verant-wortlichkeit - der Führungskräfte sollen insbesondere in korruptionsgefährdeten Bereichen in regelmäßigen Abständen Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen über Erscheinungsformen, Unrechtsgehalt und Folgen der Korruption durchgeführt werden.</p>

<p style="text-align: center;">2.5 Begrenzung der Verwendungszeiten</p> <p>Langandauernde dienstliche Verbindungen zu Dritten können ein Klima begünstigen, in dem sich Korruption entfalten kann. Durch vorzunehmende Begrenzung von Verwendungszeiten in korruptionsgefährdeten Bereichen, soweit fachlich und (personal-)wirtschaftlich vertretbar, soll erreicht werden, dass sich keine gegenseitigen Abhängigkeiten entwickeln. Für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht ist Sorge zu tragen.</p>	
<p style="text-align: center;">3. Kontrolle 3.1 Dienst- und Fachaufsicht</p> <p>Zur wirksamen Begegnung von Korruption ist eine verstärkte Dienst- und Fachaufsicht durch geeignete Informations- und Beteiligungsverfahren sowie durch ausreichende Kontrollmaßnahmen geboten. Vorgesetzte haben eine Vorbildfunktion. Mitarbeiter/innen sind für Korruptionsgefahren regelmäßig zu sensibilisieren. Dabei ist zu verhindern, dass Beschäftigte, die einen Verdacht auf Korruption anzeigen, in eine Abseitsposition gedrängt werden.</p> <p>In korruptionsgefährdeten Bereichen ist eine verstärkte Dienst- und Fachaufsicht geboten, z. B. durch intensive und regelmäßige Vorgangskontrollen, regelmäßige Wiedervorlagen sowie regelmäßige Überprüfungen der Ermessensausübung.</p>	<p style="text-align: center;">2.5 Dienst- und Fachaufsicht</p> <p>Zur effektiven Begegnung der Korruption sind Aufsicht und Kontrolle von großer Bedeutung. Die Vorgesetzten haben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent auszuüben und dabei auf Korruptionssignale zu achten (siehe Empfehlungen für Vorgesetzte und Behördenleiter zur Korruptionsprävention). Vorgesetzte haben eine Vorbildfunktion. Sie haben ihre Mitarbeiter für Korruptionsgefahren regelmäßig zu sensibilisieren und zu verhindern, dass Bedienstete, die einen Verdacht auf Korruption anzeigen, in eine Abseitsposition gedrängt werden. Lässt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter wissentlich die Korruptionsstraftat von Mitarbeitern geschehen, so kann auch sie/er einen Straftatbestand verwirklichen.</p>
<p style="text-align: center;">3.2 Personalauswahl</p> <p>Bei der Personalauswahl für korruptionsgefährdete Organisationseinheiten ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Dabei sind insbesondere folgende Auffälligkeiten einer genauen Prüfung zu unterziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen - Verschuldung, nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse - soziale Probleme (wie Alkohol, Drogen- oder Spielsucht) - auffällige Verhaltensweisen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen. <p>Vorhandene Erkenntnisse, die einen Korruptionsverdacht nicht ausschließen, sind unter Anhörung des Beschäftigten aufzuklären. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, scheidet ein Einsatz auf einem korruptionsgefährdeten Dienstposten grundsätzlich aus.</p>	<p style="text-align: center;">2.6 Personalauswahl</p> <p>Das Personal für korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen. Die Prüfung wird in der Regel auf die Bewertung von Auffälligkeiten beschränkt sein, wie straf-, disziplinar- oder arbeitsrechtliche Ermittlungen, Verschuldung, sowie soziale Probleme, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen können.</p> <p>Soweit solche Umstände der Personalverwaltung oder der Führungskraft bekannt werden, sind diese möglichst unter Anhörung des Bediensteten aufzuklären. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, scheidet ein Einsatz auf einem korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz grundsätzlich aus.</p>
<p style="text-align: center;">3.3 Kontrollmechanismen</p> <p>In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen auszubauen, wie Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht/Führungsverantwortung beispielsweise durch</p>	<p style="text-align: center;">2.7 Kontrollmechanismen</p> <p>In korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen sind geeignete Kontrollmechanismen auszubauen, wie Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht/ Führungsverantwortung beispielsweise durch</p>

<ul style="list-style-type: none"> - intensive und regelmäßige Vorgangskontrolle, - regelmäßige Wiedervorlagen, - regelmäßige Überprüfung der Ermessensausübung, - Einrichtung von Innenrevisionen, - Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der EDV, - Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, - Trennung der Arbeitsabläufe Planung, Bedarfsbeschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung, - Gewährleistung der Transparenz von Entscheidungen durch nachvollziehbare und aktenkundige Begründung. 	<ul style="list-style-type: none"> • intensive und regelmäßige Vorgangskontrolle, • regelmäßige Wiedervorlagen, • regelmäßige Überprüfung der Ermessensausübung, • Einrichtung von Innenrevisionen, • Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der EDV, • strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, • Trennung der Arbeitsabläufe Planung, Bedarfsbeschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung, • Gewährleistung der Transparenz von Entscheidungen durch nachvollziehbare und aktenkundige Begründung.
<p style="text-align: center;">5. Antikorruptionsbeauftragte (AKB)</p> <p>Ansprechpartner in Fragen der Korruptionsprävention ist der/die Anti-Korruptions-Beauftragte/r, der/die die Funktion neben seiner/ihrer hauptamtlichen Tätigkeiten wahrnimmt. Der/Die Anti-Korruptions-Beauftragte unterliegt im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenwahrnehmung direkt der Dienst- und Fachaufsicht des Dienstvorgesetzten.</p> <p>Ihm/Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesprächspartner für Beschäftigte, Bürger und Amtsleitungen, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, - Beratung der Amtsleitungen und ggf. vorhandener Innenrevisionen, - Beratung und Aufklärung der Bediensteten (z. B. durch Informationsveranstaltungen), - achten auf Korruptionsanzeichen, - Empfehlungen an den Dienstvorgesetzten zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht, - Information über dienst- und strafrechtliche Sanktionen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. <p>Im weiteren wirkt der/die Antikorruptionsbeauftragte/r als innerbehördliches Bindeglied und stellt die Einbringung von Sachkompetenz in Gesprächs- und Arbeitskreise gegen Korruption sicher sowie wirkt bei der Umsetzung der als notwendig erachteten Maßnahmen zur Korruptionsprävention und –bekämpfung mit.</p> <p>Werden dem/der Antikorruptionsbeauftragten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, unterrichtet er/sie den Dienstvorgesetzten, der die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen</p>	<p style="text-align: center;">3. Antikorruptionsbeauftragte (AKB)</p> <p>Ansprechpartner/in in Fragen der Antikorruptionsarbeit ist der/die Anti-Korruptions-Beauftragte/r. Der/Die Anti-Korruptions-Beauftragte unterliegt im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenwahrnehmung direkt der Dienst- und Fachaufsicht des Dienstvorgesetzten. Der/Die AKB nimmt seine/ihre Aufgaben gegenüber der Linienorganisation weisungsgebunden wahr. Sein/Ihr Aufgabenfeld ist als Stabsstellenfunktion auszuweisen. Er/Sie hat im Rahmen bestehender gesetzlicher Einschränkungen ein generelles Auskunfts- und Prüfungsrecht. Er/Sie soll an Entscheidungsprozessen beteiligt werden, soweit dies der Antikorruptionsarbeit dient.</p> <p>Dem/Der AKB sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesprächspartner/in für Bedienstete, Bürger/innen und Amtsleitungen, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, • Beratung und Unterstützung der Amtsleitungen und ggf. vorhandener Innenrevisionen, • Beratung und Aufklärung der Bediensteten (z. B. durch Informationsveranstaltungen), • das Achten auf Korruptionsanzeichen, • Vorschläge an den Dienstvorgesetzten zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Unterrichtung der Ermittlungsbehörden bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht, • Information über dienst- und strafrechtliche Sanktionen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. <p>Die Ämter, Amtsstellen und Referate haben den/die AKB zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere</p>

<p>veranlasst. Nach § 10 Abs. 5 Bremisches Datenschutzgesetz (BrDSG) ist ein von Ermittlungen Betroffener über die Erhebung personenbezogener Daten zu unterrichten, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Ermittlung dadurch nicht gefährdet wird.</p> <p>Dem/Der Antikorruptionsbeauftragten obliegen keine Disziplinarbefugnisse bzw. arbeitsrechtlichen Befugnisse.</p> <p>Die Amtsleitungen haben den/die Antikorruptionsbeauftragte/n zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.</p> <p>Der/Die Antikorruptionsbeauftragte hat über die ihm/ihr bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten jederzeit, auch nach Beendigung seiner/ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; das gilt nicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten und der zuständigen personalführenden Stelle bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht.</p>	<p>bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.</p> <p>Dem/Der AKB dürfen keine Disziplinarbefugnisse und arbeitsrechtlichen Befugnisse übertragen werden.</p> <p>Er/Sie hat über die ihm/ihr bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, auch nach Beendigung seiner/ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung bei einem gerechtfertigten Korruptionsverdacht.</p>																		
<p style="text-align: center;">4.4 Gesetzliche Regelungen</p> <p>Das geltende Strafrecht kennt keinen eigenständigen Korruptionsstraftatbestand, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen. Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 331 StGB Vorteilsannahme - § 332 StGB Bestechlichkeit - § 333 StGB Vorteilsgewährung - § 334 StGB Bestechung (auch in Verbindung mit - § 336 StGB Unterlassen einer Diensthandlung <p>Diese Delikte werden oft von weiteren Straftaten begleitet, von denen vor allem folgende Tatbestände relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse - § 246 StGB Unterschlagung - § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt - § 263 StGB Betrug - § 264 StGB Subventionsbetrug - § 266 StGB Untreue - § 267 StGB Urkundenfälschung - § 298 StGB wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen - § 339 StGB Rechtsbeugung 	<p style="text-align: center;">4. Rechtsgrundlagen</p> <p style="text-align: center;">4.1. Gesetzliche Regelungen</p> <p>Das geltende Strafrecht kennt keinen eigenständigen Straftatbestand der Korruption, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.</p> <p>Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 150px;">§ 331 StGB</td> <td>Vorteilsannahme</td> </tr> <tr> <td>§ 332 StGB</td> <td>Bestechlichkeit</td> </tr> <tr> <td>§ 333 StGB</td> <td>Vorteilsgewährung</td> </tr> <tr> <td>§ 334 StGB</td> <td>Bestechung</td> </tr> <tr> <td>§ 335 StGB</td> <td>Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung</td> </tr> <tr> <td>§ 336 StGB</td> <td>Unterlassen einer Diensthandlung</td> </tr> <tr> <td>§ 299 StGB</td> <td>Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr</td> </tr> <tr> <td>§ 300 StGB</td> <td>Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr</td> </tr> </table> <p>Diese Delikte werden oft von weiteren Straftaten begleitet, von denen vor allem folgende Tatbestände relevant sind:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 150px;">§ 204 StGB</td> <td>Verwertung fremder Geheimnisse</td> </tr> </table>	§ 331 StGB	Vorteilsannahme	§ 332 StGB	Bestechlichkeit	§ 333 StGB	Vorteilsgewährung	§ 334 StGB	Bestechung	§ 335 StGB	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	§ 336 StGB	Unterlassen einer Diensthandlung	§ 299 StGB	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 300 StGB	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	§ 204 StGB	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 331 StGB	Vorteilsannahme																		
§ 332 StGB	Bestechlichkeit																		
§ 333 StGB	Vorteilsgewährung																		
§ 334 StGB	Bestechung																		
§ 335 StGB	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung																		
§ 336 StGB	Unterlassen einer Diensthandlung																		
§ 299 StGB	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr																		
§ 300 StGB	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr																		
§ 204 StGB	Verwertung fremder Geheimnisse																		

<p>- § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt - § 353 b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht - § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat.</p> <p>Neben der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. der Verlust der Amtsfähigkeit (§ 358 StGB), der Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zu Gunsten des Staates (§§ 73 ff. StGB).</p>	<p>§ 246 StGB Unterschlagung § 258 a StGB Strafveteilung im Amt § 263 StGB Betrug § 264 StGB Subventionsbetrug § 266 StGB Untreue § 267 StGB Urkundenfälschung § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen § 339 StGB Rechtsbeugung § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt § 353 b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat § 108 e StGB Abgeordnetenbestechung § 261 StGB Geldwäsche § 265 b StGB Kreditbetrug § 266 a StGB Vorenthalten von Arbeitsentgelt § 370 AO Steuerhinterziehung §§ 19 - 21, 22 a Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen § 34 Außenwirtschaftsgesetz § 404 SGB III Ungenehmigte Beschäftigung von Ausländern §§ 15, 15a, 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz §§ 5, 6 Arbeitnehmerentsendegesetz §§ 8 bis 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz § 81 GWB insbesondere nach § 14 GWB (Preisabsprachen)</p> <p>Neben der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, insbesondere der Verlust der Amtsfähigkeit (§ 358 StGB) und der Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zugunsten des Staates (§§ 73 ff. StGB).</p>
<p>Teil II – Besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen – 6. Grundsätze 6.1 Integrität des Vergabeverfahrens</p> <p>Die Integrität des Vergabeverfahrens ist sicherzustellen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit im besonderen Maße den Angriffen korruptiver und anderer unlauterer Handlungen ausgesetzt. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Die damit verbundene Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen</p>	

Preisen gewährleisten. Sie schützt den Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen des Auftraggebers und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters.

6.2 Einhaltung der Vergabegrundsätze

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten (Landeshaushaltsordnung – LHO, insbesondere § 55 und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften). Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Vergabe von Bauleistungen muss grundsätzlich ein Wettbewerb vorausgehen, bei dem die Regelungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) einzuhalten sind. Bauleistungen müssen vorrangig gemäß § 3 VOB/A öffentlich ausgeschrieben werden. Beschränkte Ausschreibungen sind nur in Ausnahmefällen nach § 3 Nr. 3 VOB/A zulässig.

6.3 Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung

Beim Beschaffen von Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen im Sinne der VOB, der VOL und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sollen – soweit aus fachdienstlicher Sicht notwendig und mit dem vorhandenen Personalbestand möglich – Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und die Durchführung des Vergabewesens andererseits getrennten Organisationseinheiten übertragen werden.

6.4 Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gründe, die ein Abweichen vom Vorrang der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens rechtfertigen, in jedem Fall aktenkundig gemacht werden (§§ 3, 3 a, 30 VOB/A bzw. VOL/A sowie § 18 VOF); bei öffentlichen Aufträgen mit einem Wert über dem nach § 3 Nr. 4 Buchstabe p VOL/A festgesetzten Betrag werden die Gründe von einem Vorgesetzten oder von einer bei der konkreten Beschaffung nicht beteiligten Organisationseinheit geprüft.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist regelmäßig im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht auf unzulässige Einflussfaktoren zu kontrollieren. Die Vergaberichtlinien in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

6.5 Beteiligung freiberuflich Tätiger

In das Vergabeverfahren eingeschaltete freiberuflich Tätige, insbesondere Planungsbüros (Architekten und Ingenieure), haben bei Beschränkter Ausschreibung nur ein Vorschlagsrecht und dürfen die Bewerber nicht selbständig festlegen.

Sie dürfen weder Vergabeunterlagen versenden, Pläne in ihren Büros zur Einsicht auslegen, das Vergabeverfahren betreffende Auskünfte erteilen, noch den Submissionstermin abhalten.

6.6 Überwachung von Planungsbüros

Sofern die Leistungsbeschreibung von freiberuflich Tätigen erstellt wird, ist zumindest stichprobenweise zu prüfen, ob sie den Anforderungen entspricht; dies gilt auch für die Vertragsbedingungen. Insbesondere bei Leistungen der technischen Ausrüstung ist darauf zu achten, dass die freiberuflich Tätigen selbst planen und nicht zur Planung ein Unternehmen beiziehen, das sich eventuell selbst direkt oder indirekt am Wettbewerb beteiligen könnte. Sofern freiberuflich Tätige bei Spezialleistungen nicht in der Lage sind, die Ausschreibung selbständig durchzuführen, ist es sinnvoll, ein geeignetes technisches Unternehmen einzuschalten, das sich jedoch nicht selbst am Wettbewerb beteiligen darf.

7. Zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn

Im Dezernat I wird eine zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet. Diese Stelle sammelt Informationen über Unternehmen, denen eine schwere Verfehlung nachgewiesen wurde. Ämter, die aus ihrem Vergabebereich Kenntnis von schweren Verfehlungen erlangen, melden die Unternehmen auf dem Dienstweg an die zentrale Melde- und Informationsstelle. Dabei sind folgende Informationen zu übermitteln:

- meldende Stelle,
- Datum und Aktenzeichen,
- Name und Telefonnummer des Ansprechpartners
- Betroffenes Unternehmen mit Anschrift,
- Gewerbebezweig/Branche,
- Handelsregister-Nummer (falls bekannt),
- Ausschlussfrist.

Zu melden sind auch Informationen über Maßnahmen der erfassten Unternehmen, die zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit führen. Sobald aufgrund der Meldungen keine Zweifel mehr an der Zuverlässigkeit eines Unter-

nehmens bestehen, werden alle gesammelten Informationen vernichtet. Im Übrigen sind die erfassten Informationen nach Ablauf von drei Jahren seit der Meldung zu vernichten.

Die gemeldeten Daten werden in einer Liste geführt. Die Daten können allen mit der Durchführung von Vergabeverfahren befassten Ämtern/Amtsstellen/Referaten sowie den berechtigten Zuwendungsempfängern übermittelt werden, soweit dieses für das konkrete Vergabeverfahren erforderlich ist.

Bei beschränkten Ausschreibungen darf nur nach für diese Ausschreibung vorgesehenen Bietern oder Bewerbern angefragt werden, bei öffentlichen Ausschreibungen ist erst nach erfolgter Auswahl, aber vor Auftragserteilung, anzufragen, jede erteilte Auskunft ist zu dokumentieren.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist oder auf Veranlassung der Vergabestelle, die den Ausschluss gemeldet hat, werden alle einschlägigen Daten aus der Liste gelöscht. Eine vorzeitige Löschung kann durch die Vergabestelle auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers oder Bieters veranlasst werden, wenn durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen werden ist (eine weitere Zusammenarbeit mit den für die früheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans vorliegt.

Bei öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren mit einem Wert über 25.000 EURO bzw. über 50.000 EURO bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netttauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer), hat die Vergabestelle vor der Vergabe bei der zentralen Melde- und Informationsstelle nachzufragen, ob Informationen über ein für die Vergabe in Betracht kommendes Unternehmen vorliegen. Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenze bzw. Nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe des Angebots an die zentrale Melde- und Informationsstelle zu richten.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.

8. Aufklärung des Bieters; Verpflichtung

Potentielle Bieter sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die Meldeverpflichtung der nach Ziffer 22 erhobenen Daten (§ 10 Abs. 1 Bremisches Datenschutzgesetz - BrDSG) an die zentrale Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Dezernat I und die Anfragemöglichkeit bzw. –verpflichtung (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 BrDSG) aufzuklären.

Bei allen Vergabeverfahren (ausgenommen Freihändige Vergaben bis 5.000 EURO) ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 abzugeben.

9. Wettbewerbsausschluss von Unternehmen

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Haben Unternehmen nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, können sie von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden. Diese Grundsätze gelten bei Vergaben aller öffentlichen Aufträge (§ 8 VOB/A; § 7 VOL/A; § 11 VOF).

Schwere Verfehlungen in diesem Sinne sind

- unabhängig von der Beteiligungsform – insbesondere
- schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) sowie
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u. a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie über die Gewinnbeteiligung und Abgaben anderer Bewerber.

Eine schwere Verfehlung liegt auch vor, wenn Bewerber bzw. Unternehmen Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichtete nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Amtsträger in dieser Sinne sind auch freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Behörde bei der Auftragsvergabe tätig werden.

Die Lieferung konkreter Planungs- und Ausschreibungshilfen mit dem Ziel, den Wettbewerb zu unterlaufen, stellt ebenfalls eine schwere Verfehlung dar.

9.1 Ausschluss vom Vergabeverfahren

Der zuständige Bereich prüft in jedem begründeten Fall, ob die Voraussetzung eines Ausschlusses gemäß § 8 Nr. 5 VOB/A und § 7 Nr. 5 VOL/A gegeben sind. Bei nach gewiesenen schweren Verfehlungen ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der schweren Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wie Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommen für den Nachweis auch die Bußgeldbescheide der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei Verfehlungen mit keinem oder nur geringem Schaden für den Auftraggeber kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. Um etwaige Wiederholungsfälle feststellen zu können, ist aber auch in diesen Fällen die zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse (ohne Angabe einer Ausschlussfrist) zu benachrichtigen. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber bzw. Bieter auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfall zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

Bei der Ausschlussentscheidung sind die Auskünfte der zentralen Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die dem zuständigen Bereich bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder Kartellbehörde und die Besonderheiten des Einzelfalls (Schadensumfang, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tag und Mitverantwortung des Auftraggebers) einzubeziehen.

Bei einem Ausschluss ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Regelfall eine Mindestsperrfrist von sechs Monaten vorzusehen.

Die betroffenen Bewerber oder Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss von der Vergabestelle angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Ausschlusses werden sie darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung mit dem Datensatz nach Nummer 7.2 gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BrDSG der zentralen Melde und Informationsstelle für Vergabesperrungen mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf danach auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

10. Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Werden Zuwendungen für institutionelle Förderung an Stellen außerhalb der Stadt Bremerhaven vergeben, wird der Zuwendungsempfänger zur Anwendung dieser Richtlinie verpflichtet, wenn ihm die Anwendung der VOL/A, VOB/A und VOF aufgegeben wurde.

Bei Anfragen dieser Zuwendungsempfänger an die zentrale Melde- und Informationsstelle (Dezernat I) ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

11. Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung nicht von einer Stelle wahrgenommen, die sich im Geltungsbereich dieser Richtlinie befindet, sondern Dritte damit beauftragt, soll die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen – Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) in der jeweils geltenden Fassung - auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden (**Anlage 1**). Damit werden u. a. die Strafandrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.

12. Behandlung von Unterlagen im Vergabeverfahren, Submission

Die Bewerberlisten sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Ein/e Beschäftigte/r, der/die an der Vergabe nicht beteiligt ist, hat die eingehenden Angebote wegzuschließen.

Im Eröffnungstermin sind die Angebote in ihren wesentlichen Teilen zu kennzeichnen und stichprobenweise von erfahrenen, zuverlässigen und mit der Ausschreibung nicht befassten Beschäftigten darauf durchzusehen, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht vorliegen.

Unmittelbar danach sind Fotokopien der Angebote bzw. der Kurztexpreisver-

zeichnungen mit einem Auftragswert über 25.000 EURO und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 50.000 EURO (jeweils Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) zu fertigen. Die Fotokopien sind sofort nach dem Eröffnungstermin bis zum Abschluss des Prüfungs- und Wertungsverfahrens so zu verwahren, dass die mit dem Originalangebot befassten Beschäftigten keinen Zugang dazu haben. Die Verwendung von Disketten anstelle von zu fertigenden Fotokopien ist zulässig.

13. Prüfungs- und Wertungsverfahren

Bei der Prüfung der Angebote ist vor allem auf ein Fehlen von Einheitspreisen, leere oder doppelt vorhandene Seiten, ein ungewöhnliches Schriftbild und eine auffällige Anordnung – auch einzelner Ziffern –, auf Zwischenräume zwischen diesen und ein Fehlen von Komata zu achten, vor allem bei Positionen mit großer Menge oder hohem Preis, da in solchen Fällen die Preise leicht nachträglich durch Ergänzung verändert werden können. Außerdem ist auch auf unangemessen hohe und niedrige Einzelpreise und auffällige Preisunterschiede bei nahezu gleicher Leistung im selben Angebot sowie auf widersprüchliche Preisangaben zu achten.

Eine rechnerische Prüfung und Nachrechnung der Angebote ist angemessen sicherzustellen.

Bei Rechenfehlern ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht gegeben sind. Mit Rechenfehlern behaftete Angebote sollen, wenn eine Manipulationsabsicht nicht auszuschließen ist, vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Hierauf soll bereits in den Ausschreibungsunterlagen hingewiesen werden.

Das Ergebnis der Nachrechnung ist ggf. durch Vorgesetzte zu überprüfen. Auf die Prüfung von Einzelheiten des Angebotes soll auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Angebotspreis insgesamt als angemessen anzusehen ist.

Während des Prüfungs- und Wertungsverfahrens sind die Angebote sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

Vor der Zuschlagserteilung hat ein/e Beschäftigte/r der Verwaltung das zur Vergabe vorgesehene Angebot mit der Fotokopie bzw. der Diskette zu vergleichen. Festgestellten Abweichungen ist dabei nachzugehen. Ergeben Abweichungen vom Originalangebot den Verdacht auf Manipulation, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Für die Aufbewahrung der in die Wertung einbezogenen Angebote sind die für Belege geltenden Fristen des Rechnungswesens anzuwenden.

14. Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

14.1 Anzeichen für Unregelmäßigkeiten

Indizien für korruptive Handlungen oder Preisabsprachen können beispielsweise sein:

- ein oder zwei Angebotsendpreise fallen bei sonst geringer Streuung aus dem Rahmen,
- eine Bietergemeinschaft liegt bei einem geringen Bauumfang vorn,
- wenige Bieter trotz vieler Bewerber,
- Übereinstimmung von Einzelpreisen bei verschiedenen Angeboten oder Unterscheidung voneinander durch einen konstanten Zuschlag,
- gleiche Fehler in mehreren Angeboten,
- Notizen im Leistungsverzeichnis,
- Änderung des Submissionsangebotes, insbesondere wegen Rechenfehlern,
- nicht angemessene Einzelpreise in den Angeboten,
- Leistungserweiterungen durch Bedarfspositionen und Nachträge,
- unvollständige Liefer- und Leistungsnachweise.

Weitere mögliche Schwachstellen sind durch folgende Indikatoren erkennbar:

- Mangelnde Transparenz behördlicher Unterlagen,
- Monopolstellung der behördlichen Nachfrage
- Kompetenz-Konzentration, insbesondere Anordnungsbefugnis Einzelner,
- relative Häufigkeit der Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe eines bestimmten Unternehmens durch bestimmte Bedienstete,
- lange Dauer der Geschäftsbeziehung,
- wiederkehrende Bieterkreise,
- anonyme Hinweise und nicht beachtete Revisionsrügen,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften,
- lückenhafte Planung als Vergabegrundlage.

14.2 Verdacht auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

Bei einem Verdacht auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) ist die zuständige Staatsanwaltschaft möglichst unverzüglich einzuschalten, damit diese ggf. Maßnahmen ergreifen kann, um die Beseitigung von Beweismaterial zu verhindern. Insbesondere sollen keine Nachforschungen mit Außenwirkung erfolgen, bevor eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

	<p style="text-align: center;">4.2 Arbeits- und Dienstrecht</p> <p>Die Begehung der unter 4.1 genannten Straftaten stellt zugleich eine Dienstpflichtverletzung dar (§ 47 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG -). Darüber hinaus müssen aber auch die durch das Strafrecht nicht erfassten Verhaltensweisen, welche sich als eine pflichtwidrige Fehlsteuerung des Verwaltungshandelns aus Eigennutz darstellen, als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Dienstpflichtverletzungen führen bei Beamtinnen und Beamten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens; bei Beschäftigten können arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen werden. Soweit materieller Schaden entstanden ist, können zudem Schadensersatzforderungen gegen die Beschäftigten geltend gemacht werden.</p>
	<p style="text-align: center;">4.3 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Neben den Regelungen dieser Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption enthalten u. a. auch die</p> <p style="padding-left: 40px;">Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 19. Dezember 2000, die analog auch für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven gilt, und die</p> <p style="padding-left: 40px;">Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) vom 01. Juli 2008, die ebenfalls analog für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven gilt,</p> <p>in der jeweils geltenden Fassung korruptionspräventive Regelungen.</p>
<p style="text-align: center;">4. Vorgehen bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes</p>	<p style="text-align: center;">5. Vorgehen bei Anhaltspunkten auf mögliches korruptives Verhalten</p> <p>Korruptionsdelikte sind in der Regel nicht von Anfang an als solche zu erkennen. Häufig liegen zunächst nur Anhaltspunkte (z.B. auf Dienstpflichtverletzungen oder Begleitdelikte wie Betrug oder Untreue) vor, denen zwingend nachzugehen ist.</p> <p>Lassen Anhaltspunkte das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen (Anfangsverdacht), ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.</p>
<p style="text-align: center;">4.1 Meldung eines Korruptionsverdachtes</p> <p>Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht hat der Vorgesetzte den für Korrupti-</p>	<p style="text-align: center;">5.1 Korruptionsverdacht</p> <p>Bedienstete haben entweder ihren Vorgesetzten oder die/den AKB zu unter-</p>

on sprechenden Indizien nachzugehen. Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

Vorgesetzte sind verpflichtet, bei konkretem Korruptionsverdacht unverzüglich den Anti-Korruptions-Beauftragten (Ziffer 5) zu unterrichten. Dieser wiederum hat die Verpflichtung, unverzüglich den Dienstvorgesetzten entsprechend zu informieren.

Bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat (insbesondere §§ 331 bis 338 Strafgesetzbuch) hat der Dienstvorgesetzte unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten; außerdem sind behördeninterne Ermittlungen und vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten.

Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Soweit Geheimnisträger/innen betroffen sind, hat der/die betroffene Vorgesetzte auch den Geheimschutzbeauftragten zu informieren.

4.2 Innerbehördliche Abwicklung/Überprüfung der Organisationsstruktur

Die zuständigen Vorgesetzten haben nach bekannt gewordenen Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen organisatorischen und dienstlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen. Die Organisations- und Führungsstruktur ist auf Defizite hin zu untersuchen. Es sind schnellstmöglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

4.3 Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Eventuell notwendige Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechtes gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen personalführenden Stelle, die vom Dienstvorgesetzten unterrichtet wird, umgehend zu prüfen und durchzuführen.

Die nachstehend aufgeführten Straftaten stellen zugleich schwere Dienstpflichtverletzungen dar (§ 76 Bremisches Beamtenengesetz – BremBG). Darüber hinaus müssen aber auch die durch das Strafrecht nicht erfassten Verhaltensweisen, die sich als eine pflichtwidrige Fehlsteuerung des Verwaltungshandelns aus Eigennutz darstellen, als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Die Dienstpflichtverletzungen in diesem Bereich führen bei Beamtinnen und Beamten im Regelfall zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, bei

richten, wenn ihnen Anhaltspunkte auf korruptes Verhalten bekannt werden. Dies gilt sowohl für das Verhalten von anderen Bediensteten als auch für den Versuch Dritter, Einfluss auf Behördenentscheidungen zu nehmen, z. B. durch das Versprechen oder Anbieten von Vorteilen.

Die/der Vorgesetzte hat bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die einen Rückschluss auf eine Korruptionshandlung zulassen (z.B. durch Mitteilung von Bediensteten, Anzeigen von Dritten oder im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht), unverzüglich die/den zuständigen AKB zu informieren. Dieser unterrichtet nach pflichtgemäßem Ermessen seine/n Dienstvorgesetzte/n.

Stellt sich heraus, dass die vorliegenden Anhaltspunkte einen Anfangsverdacht auf Korruption rechtfertigen, veranlasst die/der Dienstvorgesetzte das Einschalten der Staatsanwaltschaft. In Abstimmung mit dieser werden unverzüglich die zur Abwendung einer Verschleierung und zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft ist in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Soweit Geheimnisträger/innen betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorgesetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren.

Begründen die Anhaltspunkte auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung, veranlasst die/der Dienstvorgesetzte die erforderlichen disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dürfen hierdurch nicht gefährdet werden.

<p>Angestellten sowie bei Arbeiterinnen und Arbeitern können arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen werden.</p>	
	<p style="text-align: center;">5.2 Weitere Pflichten</p> <p>Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie ggf. die rechtzeitige Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen. Gleichzeitig hat die/der Dienstvorgesetzte in derartigen Fällen umgehend die Organisations- und Führungsstruktur auf Defizite hin zu untersuchen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Werden personenbezogene Daten erhoben, ist die hiervon betroffene Person nach § 11 Absatz 1 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) zu unterrichten. Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht bestehen nach § 11 Absatz 3 BremDSG.</p> <p>Vorgesetzte und AKB haben im Rahmen der Fürsorgepflicht die Bediensteten sowohl vor Ausgrenzung bei Abgabe eines Hinweises als auch vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Sie haben vertraulich mit den ihnen bekannt gewordenen Informationen und Daten umzugehen.</p> <p>Der Name der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers darf einer oder einem Verdächtigen nicht offengelegt werden, es sei denn, der Hinweis wurde nachweislich leichtfertig oder wider besseres Wissen abgegeben.</p>
	<p style="text-align: center;">6. Grundsätze für das öffentliche Auftragswesen</p> <p style="text-align: center;">6.1 Geltung weiterer Rechtsvorschriften</p> <p>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten insbesondere folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) • die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergaberechts (LHO, insbesondere § 55 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) • Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) • Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz • Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL Bau).
	<p style="text-align: center;">6.2 Vergabeverfahren</p>

	<p>Die Formstrenge des Vergabeverfahrens soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Hierzu findet das diesbezügliche Rundschreiben des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in der jeweils gültigen Fassung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung.</p> <p>Zur Sicherstellung von Formstrenge, Transparenz und Rechtssicherheit sind Vergabeverfahren grundsätzlich mit Hilfe eines einheitlichen elektronischen Vergabesystems durchzuführen.</p>
	<p style="text-align: center;">6.3 Korruptionsregistergesetz</p> <p>Im Interesse einer effektiven Korruptionsbekämpfung durch Prävention und Verfolgung wurde ein Korruptionsregister eingeführt. Aufgaben und Verfahren, insbesondere Abfrage- und Mitteilungspflichten regelt das Bremische Korruptionsregistergesetz (BremKorG).</p>
<p style="text-align: center;">Teil III – Schlussbestimmungen – 15. Schlussbestimmungen 15.1 Restriktivere Regelungen</p> <p>Die einzelnen Dezernate können weitere einschränkende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihrem Bereich oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.</p> <p style="text-align: center;">15.2 Vernichtung oder Löschung der erhobenen Daten</p> <p>Von den Daten erhebenden Stellen sind für die Vernichtung bzw. Löschung der erhobenen Daten die Fristen der Vorschrift des § 20 BrDSG und die entsprechenden Bestimmungen über Berichtigung und Tilgung der Dienstanweisung über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten vom 01.01.1999 (Mitteilungen für die Verwaltung am 04.01.1999) zu beachten.</p>	
<p style="text-align: center;">15.3 Einheitliche Anwendung der Richtlinie</p> <p>Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind für den unter Ziffer 1 genannten Geltungsbereich einheitlich anzuwenden.</p> <p>Den von der Stadt Bremerhaven beherrschten Unternehmen wird empfohlen, soweit nicht bereits aus anderem Grund hierzu eine Verpflichtung besteht, diese Richtlinie entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">7. Anwendungsverpflichtung</p> <p>Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat darauf hinzuwirken, dass diese Richtlinie in den der Aufsicht der Stadt Bremerhaven unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend angewendet wird.</p>

<p>Bei entsprechender Anwendung sind diese Stellen zu Meldungen an die zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn und Auskunftersuchen berechtigt.</p> <p>Im Falle der Gewährung von Zuschüssen an Dritte, mit Hilfe derer Auftragsvergaben vorgenommen werden, hat die zuschussgewährende Stelle dem Zuschussempfänger die Anwendung dieser Richtlinie bei der Bewilligung zur Pflicht zu machen. Die Zuschussempfänger bedienen sich dabei hinsichtlich der Meldungen und Auskünfte unmittelbar der zentralen Melde- und Informationsstelle beim Dezernat I.</p>	
<p style="text-align: center;">16. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.</p> <p>Bremerhaven, den XX.XX.XXXX</p> <p style="text-align: right;">Magistrat der Stadt Bremerhaven</p> <p style="text-align: right;">Grantz Oberbürgermeister</p>